

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &  
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur), Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer, Michael Schweitzer,**

**Willibald Posch, Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

Februar 2013

**01**

1 – 48

Europarecht

**Neue Grundlagen der Währungsunion**

*Alina Lengauer* ➔ 4

Union Aktuell *Alina Lengauer* ➔ 9

Internationales Privatrecht

**Der Trust im österreichischen  
Internationalen Privatrecht**

*Johannes Wühl* ➔ 20

Rechtsvergleichung

**Beseitigung von verbliebenen  
Unterschieden zwischen ehelichen  
und unehelichen Kindern in Italien**

*Bernhard Eccher und Evelyn Gallmetzer* ➔ 33

**Die Entwicklung des Testamentsrechts  
im nordischen Rechtskreis** *Beate Paintner* ➔ 40

Rechtsprechung

EuGH ➔ 17

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht ➔ 31

# Die Entwicklung des Testamentsrechts im nordischen Rechtskreis

## Voraussetzungen und Perspektiven einer Harmonisierung der Formvorschriften für Testamente in Europa

ZfRV 2013/6

Formvorschriften;  
Testament;  
Skandinavien;  
Rechtsvereinheitlichung

Die Rechtsvereinheitlichung schreitet in Europa weiter voran und hat inzwischen auch das Erbrecht erfasst. Grenzüberschreitende Erbfälle nehmen im vereinten Europa zu und bereiten in der Praxis oft Schwierigkeiten, weil insbesondere die Testamentsvorschriften der Länder voneinander abweichen und nicht immer eine wechselseitige Anerkennung der Testamente gewährleistet ist. Am Beispiel der Formvorschriften für Testamente in den skandinavischen Ländern wird gezeigt, wie die historische Entwicklung des Rechts Einfluss auf das heutige Recht hat und eine Harmonisierung der Vorschriften beeinflussen kann.

Von Beate Paintner

### Inhaltsübersicht:

- A. Einführung
- B. Arten letztwilliger Verfügungen
  - 1. Testierfähigkeit
  - 2. Ordentliches Testament
  - 3. Nottestament
  - 4. Gemeinschaftliches Testament
- C. Historische Entwicklung
  - 1. Rechtsquellen
  - 2. Einfluss des kanonischen Rechts
  - 3. Entwicklung des Testamentsrechts im Besonderen
- D. Harmonisierungsmöglichkeiten

### A. Einführung

Im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung lohnt gerade der Blick auf die skandinavischen Länder, da diese unabhängig von gesamteuropäischen Harmonisierungsvorhaben eine Rechtsvereinheitlichung im skandinavischen Raum schon länger praktizieren.<sup>1)</sup> Zudem ähneln sich gesetzliche Regelungen in den skandinavischen Ländern aufgrund geographischer Nähe sowie gemeinsamer historischer, kultureller und politischer Entwicklung schon seit jeher, haben jedoch ihre länderspezifische Ausprägung erhalten.<sup>2)</sup> Gerade diese Länderspezifika lassen fraglich erscheinen, ob sich das Testamentsrecht überhaupt für eine Rechtsvereinheitlichung eignet, da dieses oftmals historisch gewachsen ist und auch wesentlich von der Akzeptanz in der Bevölkerung abhängt. Gegenstand der Untersuchung ist das Recht Norwegens, Dänemarks, Schwedens und Finnlands.

### B. Arten letztwilliger Verfügungen

Die Regelungen für die Errichtung eines Testaments finden sich in den Erbgesetzen der einzelnen Staaten.<sup>3)</sup> Grundsätzlich gilt in allen Staaten Testierfreiheit, diese

wird jedoch beschränkt durch die Vorschriften zum Pflichtteilsrecht und die allgemeinen Grenzen rechtsgeschäftlichen Handelns. Auch im nordischen Recht kennt man die Unterscheidung zwischen ordentlichen Testamenten und Nottestamenten. Das ordentliche Testament ist der Regelfall. Ein Nottestament kann errichtet werden, wenn aufgrund plötzlicher, gefährlicher Krankheit oder einer anderen Notsituation kein ordentliches Testament errichtet werden kann.<sup>4)</sup> Darüber hinaus sind gemeinschaftliche Testamente möglich.

### 1. Testierfähigkeit

Testierfähig ist im nordischen Recht grundsätzlich, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.<sup>5)</sup> Im Übrigen unterscheiden sich die Gesetze. In Norwegen bedarf das Testament einer Person unter 18 Jahren der Bestätigung des Königs gem § 48 Abs 2 ErbGNor. Die Befugnis zur Bestätigung ist allerdings auf das Justizministerium übergegangen.<sup>6)</sup> Die Bestätigung heilt den Mangel der Testierfähigkeit. Der Antrag soll unverzüglich nach Errichtung des Testaments gestellt werden; die Bestätigung kann dann auch nach dem Tod des Minderjähri-

1) Treibende Kraft der internordischen Zusammenarbeit ist der nordische Juristentag seit dem Jahr 1872. Dieser befasst sich regelmäßig mit zentralen Rechtsproblemen. Die Teilnehmer des Juristentags treiben im Anschluss in ihren Heimatländern oft den Vereinheitlichungsprozess voran; Ring/Olsen-Ring, Einführung in das skandinavische Recht (1999) 4 f.

2) Ring/Olsen-Ring, Einführung 2.

3) Norwegen: Lov om arv m.m. vom 3. 3. 1972; in engl. Übersetzung zu finden unter: [www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19720303-005-eng.pdf](http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19720303-005-eng.pdf) (Stand 3. 8. 2012); Dänemark: arvelov Nr 515 vom 6. 6. 2007, in Kraft seit 1. 1. 2008; im dänischen Original zu finden unter <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=2664> (Stand 3. 8. 2012); Schweden: Ärvdabalk 1958:637 vom 12. 12. 1958; im schwedischen Original zu finden unter: <https://lagen.nu/1958:637> (Stand 3. 8. 2012); Finnland: Erbgesetz 40/1965; in engl. Übersetzung zu finden unter: [www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1965/en19650040.pdf](http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1965/en19650040.pdf) (Stand 3. 8. 2012). Alle Gesetze werden im Folgenden mit ErbG + Landesbezeichnung abgekürzt.

4) § 51 I ErbGNor; § 44 ErbGDän; Kap 10 § 3 ErbGSchw; Kap 10 § 3 Abs 1 1. Alt ErbGFinn.

5) § 48 Abs 1 ErbGNor; § 62 ErbGDän; Kap 9 § 1 ErbGSchw; Kap 9 § 1 ErbGFinn.

6) Übergang durch königlichen Erlass vom 23. 6. 1972.

gen erteilt werden.<sup>7)</sup> Das Gleiche gilt für Testamente von Personen, die entmündigt sind oder für die ein Hilfsvormund bestellt ist.

In Dänemark darf jeder, der verheiratet ist, über sein Vermögen testamentarisch verfügen (§ 62 Abs 1 ErbGDän). Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann gem § 62 Abs 2 ErbGDän testamentarisch über sein Vermögen verfügen, über das er gem § 42 Vormundschaftsgesetz verfügungsberechtigt ist.<sup>8)</sup> Eine testamentarische Anordnung ist ungültig, wenn der Erblasser bei ihrer Errichtung aufgrund einer Geisteskrankheit, Geisteschwäche, vorübergehenden Geistesstörung oder eines ähnlichen Zustands nicht imstande war, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht über sein Vermögen zu verfügen (§ 51 ErbGDän).

Nach schwedischem Recht darf auch ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, testieren. Darüber hinaus dürfen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über Vermögen, über das sie selbst verfügungsberechtigt sind, von Todes wegen verfügen (Kap 9 § 1 ErbGSchw). Die Testierfähigkeit endet – wie im dänischen Recht – dort, wo die Einsicht in die Bedeutung des Testaments und seiner Verfügungen nicht mehr vorhanden ist. Das finnische Recht entspricht insoweit dem schwedischen.<sup>9)</sup>

Eine testamentarische Verfügung ist in allen Rechtsordnungen nur zugunsten einer zur Zeit des Todes des Erblassers geborenen oder gezeugten und später lebend geborenen Person statthaft. Bedacht werden können außerdem erbberechtigte Abkömmlinge dieser Personen, sofern sie erst bei deren Tod volles Eigentum erhalten sollen.

## 2. Ordentliches Testament

In Norwegen, Schweden und Finnland ist die Regelform des ordentlichen Testaments die des Testaments vor zwei Zeugen.<sup>10)</sup> In Dänemark gibt es diese Form des Testaments auch (§ 64 ErbGDän), als Regelform durchgesetzt hat sich jedoch die des Testaments vor dem Notar gem § 63 ErbGDän.<sup>11)</sup> Die Errichtung des Zeugentestaments ist in allen vier Ländern gleich.

Erforderlich ist, dass das Testament schriftlich unter Hinzuziehung von zwei Zeugen errichtet wird. Zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist nicht erforderlich, dass das Testament handschriftlich oder eigenhändig verfasst wird, es genügt ein maschinengeschriebenes oder von einem Dritten verfasstes Testament.<sup>12)</sup> Zwingend ist lediglich, dass der Testator das Dokument eigenhändig unterschreibt. Das Dokument kann außerdem auch andere Regelungen enthalten, es ist jedoch dafür zu sorgen, dass deutlich ist, welche Teile des Dokuments zu dem Testament gehören.<sup>13)</sup>

Die Zeugen müssen durch ihren Namen auf der Urkunde die eigenhändige Unterschrift des Testators beglaubigen. Beide Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn das Testament unterschrieben wird oder die bereits geleistete Unterschrift anerkannt wird. Ihnen muss außerdem klar sein, dass es sich um ein Testament handelt, dem Testator steht es aber frei, ihnen den Inhalt bekannt zu geben. Der Text muss nur dann vorgelesen werden, wenn der Testator selbst nicht lesen kann. Kann er nicht unterschreiben, so genügt ausnahms-

weise, dass er ein Zeichen darunter setzt oder ihm ein Zeuge bei der Unterschrift behilflich ist.<sup>14)</sup> Die Zeugen sollen mit ihrer Unterschrift auch Wohnsitz und Beruf angeben. Darüber hinaus sollen sie einen Vermerk anfertigen über den Zeitpunkt der Beglaubigung und die weiteren Umstände, die für die Gültigkeit des Testaments von Bedeutung sein könnten (etwa den Gesundheitszustand des Testators).

Als Testamentszeuge darf nicht fungieren, wer das 15. Lebensjahr (Schweden und Finnland) bzw das 18. Lebensjahr (Norwegen und Dänemark) noch nicht vollendet hat oder geistig dazu nicht in der Lage ist. Des Weiteren sind Personen ausgeschlossen, die selbst oder deren Ehepartner, Geschwister oder direkte Verwandte oder Verschwägerte in gerade auf- oder absteigender Linie in dem betreffenden Testament bedacht wurden.<sup>15)</sup> Ebenso dürfen Ehegatten, Geschwister und Verwandte sowie Verschwägerte in gerader, auf- oder absteigender Linie des Testators nicht als Zeugen herangezogen werden. Die Eigenschaft als Testamentsvollstrecker steht der Zeugeneigenschaft nicht entgegen. Nach norwegischem Recht ist außerdem als Zeuge ausgeschlossen, wer zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung in Diensten eines testamentarisch Bedachten steht. Die Verfügung ist jedoch gültig, wenn die Verbindung nur lose ist und glaubhafterweise für den Inhalt des Testaments bedeutungslos war (§ 61 Abs 2 ErbGNor).<sup>16)</sup> Nach dänischem Recht sind außerdem Personen als Zeugen ausgeschlossen, die zu einer der bedachten Personen oder Institutionen eine solche Beziehung hatten, dass sie ein besonderes Interesse an deren Begünstigung haben, oder wenn sonst Umstände vorliegen, die Zweifel an ihrer Neutralität wecken (§ 64 Abs 3 ErbGDän).<sup>17)</sup>

Einzig im dänischen Recht gibt es zudem das ordentliche Testament vor dem Notar<sup>18)</sup> gem § 63 ErbGDän. Das Testament muss schriftlich errichtet und von dem Notar unterschrieben oder anerkannt werden. Der Notar muss außerdem eine Erklärung abgeben über die Identität des Testators, darüber, ob dieser vernunftmäßig imstande ist, ein Testament zu errichten, welche

7) *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht VI Norwegen Rn 211.

8) Vermögen, das er durch eigene Arbeit erwirtschaftet hat, oder solches, das er zur freien Verfügung als Geschenk, Erbe oder Unterhalt erhalten hat. Vgl. *Süß/Haas*, Erbrecht in Europa<sup>2</sup> (2008) Rn 119.

9) Vgl. *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht III Finnland Rn 147 ff.

10) § 49 ErbGNor; Kap 10 § 1 ErbGSchw; Kap 10 § 1 ErbGFinn.

11) *Loedrup*, Nordisk arverett – en sammenlignende studie av dansk, finsk, islandsk, norsk og svensk rett med droeftelser av harmoniseringsmuligheter og reformbehov (2002) 271.

12) *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht III Finnland Rn 138; VI Norwegen Rn 241; VII Schweden Rn 40.

13) *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht VII Schweden Rn 40.

14) *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht VII Schweden Rn 40; in Finnland genügt generell eine Unterschrift mit Handzeichen, s. *Ferid/Dörner*, Internationales Erbrecht III Finnland Rn 142.

15) § 61 ErbGNor; § 64 Abs 3 ErbGDän; Kap 10 § 4 ErbGSchw; Kap 10 § 4 ErbGFinn.

16) *Lilleholt*, Knophs oversikt over Norges rett<sup>12</sup> (2004) 147.

17) *Süß/Haas*, Erbrecht in Europa 441.

18) Einen aus dem römischen Recht hergeleiteten, eigenständigen Beruf des Notars wie in Deutschland oder Österreich gibt es in Dänemark nicht. Auch gibt es keine Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedürften. Die wenigen Aufgaben des Notars, wie etwa bei der Errichtung des Notar-testaments, übernimmt ein Richter des Stadtgerichts im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieser kann die Aufgabe auf einen Gerichtsassessor delegieren. Die Einzelheiten der Notartätigkeit sind in einer Verordnung des Justizministers geregelt. Vgl. vertiefend *Süß/Haas*, Erbrecht in Europa 439.

Personen bei dem Notariatsgeschäft anwesend sind und andere Umstände, die für die Gültigkeit des Testaments von Bedeutung sein könnten. Das Justizministerium erlässt darüber hinaus gem § 63 DänErbG nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung einer Kopie des Testaments und die Anmeldung des Testaments beim sog Kraftfahrzeug- und Personenbuch.<sup>19)</sup>

### 3. Nottestament

Nottestamente können in allen vier Rechtsordnungen bei Krankheit oder sonstiger Notlage errichtet werden, wenn die Errichtung eines ordentlichen Testaments nicht möglich ist.<sup>20)</sup> Ein Nottestament kann entweder mündlich vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen errichtet werden oder schriftlich durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde. Beide Testamente werden unwirksam, wenn der Testator nicht spätestens drei Monate nach dem Ende der Notlage ein ordentliches Testament errichtet. An die Zeugen werden dieselben Anforderungen gestellt wie an solche für das ordentliche Testament. Die Zeugen sollen das Testament nach Möglichkeit sofort aufschreiben und unterschreiben sowie einen Vermerk über die Umstände der Testamenterrichtung abfassen. Nach norwegischem Recht ist es außerdem zwingendes Wirksamkeitserfordernis, dass der Testator die Zeugen als solche akzeptiert.<sup>21)</sup> Ausreichend ist zur Wirksamkeit, dass sich die Errichtung eines ordentlichen Zeugentestaments als unverhältnismäßig schwierig erweist.<sup>22)</sup>

### 4. Gemeinschaftliches Testament

Auch gemeinschaftliche Testamente sind im nordischen Recht bekannt. Eine Besonderheit gegenüber dem deutschen Recht zeigt sich darin, dass diese nicht auf Testamente von Eheleuten beschränkt sind und auch von mehr als zwei Personen errichtet werden können. Zwar werden in der Praxis die meisten gemeinschaftlichen Testamente von Ehegatten errichtet, möglich sind aber auch Testamente von Geschwistern oder Lebenspartnern. Die Formvorschriften sind dieselben wie für ein Einzeltestament. Sie können entweder in der Weise gemeinschaftlich sein, dass beide in derselben Urkunde testieren, oder auch mit wechselbezüglichen Verfügungen versehen sein.<sup>23)</sup>

## C. Historische Entwicklung

„Gott, nicht der Mensch macht den Erben.“ Dieses alte germanische Sprichwort macht deutlich, dass im Bereich des germanischen Rechts und damit auch des nordischen Rechtskreises Testamente lange Zeit unbekannt waren.<sup>24)</sup> Generell ist das Recht der Erben auf die Erbschaft höher bewertet worden als das Recht des Erblassers, zu Lebzeiten über sein Eigentum zu verfügen. Den Erben wurden umfangreiche Widerspruchs- und Mitspracherechte eingeräumt, wenn jemand über sein Eigentum verfügen wollte. Dabei wurde nicht streng unterschieden zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen. Erst auf Druck der Kirche hin, die am Erhalt des Zehnts – gegebenenfalls erst nach dem Tod – interessiert war, entwickelte sich eine, wenn auch stark eingeschränkte, Testierfreiheit.

Dass das Testamentsrecht im Norden weitgehend unbekannt war, lässt sich auch darauf zurückführen, dass das römische Recht nie formell rezipiert wurde und demnach nicht als gemeines Recht (*ius commune*) galt.<sup>25)</sup>

### 1. Rechtsquellen

Geschriebenes Recht entwickelte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts nach Einführung des Christentums.<sup>26)</sup> Zuvor entstanden Gesetze, indem sie auf der Thingversammlung vom Gesetzessprecher mündlich vorgetragen und von den übrigen Mitgliedern akzeptiert wurden. Im Königreich Norwegen gab es im Mittelalter vier Rechtslandschaften: den Bereich um Oslo und Tönsberg (Bogarthings-Løg), den Bereich um Bergen (Gulathings-Løg), den Frostothings-Løg um Nidaros-Dronheim (heute Trondheim) und den Eidsivathings-Løg im Hochland um Hamar. In allen vier Bereichen gab es Aufzeichnungen des Rechts, wenngleich sie noch nicht in Gesetzesform bestanden.<sup>27)</sup> Das erste vom König erlassene Gesetz ist der Landfriede von Håkon Håkonarson aus dem Jahr 1260. Der bedeutendste Gesetzgeber wurde Håkons Sohn, König Magnus Lagaboetir, der versuchte, das Recht des Königreichs zu vereinheitlichen, ohne die Selbständigkeit der vier Landesteile zu verletzen. Sein Gesetzbuch, das Magnus Lagaboetirs Landslov, entstand 1274 als Zusammenfassung des bestehenden Rechts und wurde in allen vier Landesteilen auf dem Gesetzething verlesen und den Thingmännern formal übergeben. In diesem Gesetzbuch wurde auch das Erbrecht (V. Buch) geregelt.<sup>28)</sup> Dies enthielt jedoch nur Vorschriften über die Erbfolge. Testamentarische Verfügungen waren wie oben angedeutet im Prinzip unbekannt. Später entwickelte sich entsprechend dem Landsløg auch ein Stadtrecht (Magnus Lagaboetirs bjarkeyjar rétt), das sich nicht wesentlich vom Landrecht unterschied.<sup>29)</sup> Norwegen behielt auch während der Union mit Schweden (1319 – 1343) und Dänemark (1380 – 1814) eigenes Recht. Das Landrecht Magnus Lagaboetirs blieb in seiner ursprünglichen Form bis ins 17. Jahrhundert gültig. Christian IV. ließ es ins Dänisch-Norwegische seiner Zeit übersetzen und leicht verändert als Norske Lov-Bog 1604 in Kopenhagen erstmals drucken. In dieser Form war es bis zum Erlass des Norske Lov 1687/88 gültig.<sup>30)</sup> Das Norske Lov ent-

19) Dän: *Bil- og personbogen*.

20) §§ 51 ff ErbGNor; § 65 ErbGDän; Kap 10 § 3 ErbGSchw; Kap 10 § 3 ErbGFinn.

21) *Ferid/Dörmer*, Internationales Erbrecht VI Norwegen Rn 222.

22) *Ferid/Dörmer*, Internationales Erbrecht VI Norwegen Rn 222.

23) Vgl *Ferid/Dörmer*, Internationales Erbrecht III Finnland Rn 155; VII Schweden Rn 50; *Süb/Haas*, Erbrecht in Europa 333; 698.

24) *Knoph*, Norsk Arverett (1944) 4.

25) *Hamza*, Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition V (2009) 157.

26) *Amira/Eckhardt*, Germanisches Recht I Rechtsdenkmäler<sup>4</sup> (1960) 82.

27) *Wolf in Coing* (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte (1973) 773 f.

28) *Wolf in Coing* (Hrsg), Handbuch 774 f; *Jacoby*, Germanisches Recht und Rechtssprache zwischen Mittelalter und Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des skandinavischen Rechts: Gegentese zu J. Grimm und zu romantischer Auffassung im 20. Jahrhundert (1986) 187 ff; vgl vertiefend zur Entwicklung des geschriebenen Rechts in Norwegen: *Amira/Eckhardt*, Germanisches Recht I 110 ff.

29) *Wolf in Coing*, Handbuch 777 f.

30) *Wolf in Coing*, Handbuch 776.

spricht im Wesentlichen dem Danske Lov, da Norwegen bis zum Jahr 1814 in Union mit Dänemark verbunden war und somit das dänische Gesetzbuch auch in Norwegen promulgiert wurde. Dieses Gesetzbuch gilt bis heute fort.

Die Entwicklung dieses Rechtsbuchs ist charakteristisch für die Entwicklung des Rechts im schwedischen und westnordischen Raum. Auch das Königreich Schweden bestand aus mehreren Rechtslandschaften, deren Rechte im 13. und 14. Jahrhundert schriftlich niedergelegt wurden. Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung nach norwegischem Vorbild gab es seit etwa 1335. Das Magnus Erikssons Landslag setzte sich jedoch nicht wie in Norwegen als einheitliches Gesetzbuch durch. Erst Carl IX. gab das Gesetzbuch unter dem Titel Swerikes Rijkets Landslagh 1608 erstmals in Druck, als solches galt es bis 1736. Ähnlich wie Norwegens Landrecht enthält auch dieses ein Buch zum Erbrecht (III. Buch). Mit Beginn der schwedischen Herrschaft über Finnland (Kreuzzüge 1157 und 1249) galten die schwedischen Rechte auch in Finnland. Bis heute sind viele Gesetze Schwedens und Finnlands fast wortgleich. Mit Erlass des Swerikes Rijkets Stadz Lagh entspricht auch die Rechtsentwicklung in den Städten der norwegischen Entwicklung. Auch dieses wies kaum Unterschiede zum Landrecht auf.<sup>31)</sup> Eine vollständige Kodifikation des schwedischen Rechts findet sich schließlich im Sveriges Rikes Lag von 1734.<sup>32)</sup>

Auch in Dänemark gab es unterschiedliche Rechtslandschaften: Jütland, Seeland und Schonen, in denen sich jeweils eigenes Recht entwickelte. Das erste erlassene Gesetz ist wohl das Jyske Lov von 1241 für Jütland. Inwieweit dieses Gesetz auch außerhalb Jütlands galt, ist umstritten. Nach heute herrschender Meinung bekam es erst mit Erscheinen des ersten Drucks 1590 Einfluss auf Seeland und Schonen.<sup>33)</sup> Das Gesetzbuch galt bis zum Erlass des Danske Lov 1683.<sup>34)</sup> Das Stadtrecht entwickelte sich in Dänemark stärker als in den übrigen skandinavischen Ländern. Auch hier zeigte sich aber eine Zersplitterung des Rechts in den einzelnen Rechtslandschaften.<sup>35)</sup>

## 2. Einfluss des kanonischen Rechts

Besondere Bedeutung für die Entwicklung des Testamentsrechts in Skandinavien hatte das Recht der Kirche.<sup>36)</sup> Die Kirche hat in allen vier hier untersuchten Ländern ihren Einfluss auf die Gesetzgebung geltend gemacht<sup>37)</sup> und maßgeblich dazu beigetragen, dass sich überhaupt Testamentsrecht entwickelte. Auf diesem „Umweg“ hat letztlich auch das römische Recht Eingang in die nordischen Rechtsordnungen gefunden, da sich die Kirche dessen bediente.<sup>38)</sup>

In den meisten Gesetzbüchern des Mittelalters findet sich ein Kapitel Christenrecht oder auch Christentumsrecht, das die geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechts enthielt.<sup>39)</sup> Zu Beginn enthält es meist ein Bekenntnis zum Christentum und richtet sich damit wohl auch als Aufforderung an alle, das Heidentum abzulegen.<sup>40)</sup> Gegenstand des Christenrechts waren unter anderem die Zahlung des Zehnten, Familien- und Eherecht sowie auch der Gerichtsstand der Kleriker. Vor allem die Vorschriften zum Kirchenzehnten hatten Einfluss auf das Testamentsrecht. Daneben gab es rein

kirchliche Gesetzbücher,<sup>41)</sup> die jedoch nie in Gesetzeskraft erwachsen, da sich König und Klerus darüber stritten, ob die Fragen des Christentums landrechtlich oder kanonisch zu regeln seien.<sup>42)</sup>

## 3. Entwicklung des Testamentsrechts im Besonderen

Im Folgenden sollen hinsichtlich der Testamentsvorschriften einige der genannten Gesetzbücher beispielhaft untersucht werden. Für die Entwicklung der mittelalterlichen Vorschriften werden insb die Gesetze des norwegischen Gulathings<sup>43)</sup> und des Frostothings<sup>44)</sup> herangezogen. Außerdem werden das schwedische Ostgötenrecht<sup>45)</sup> sowie stellvertretend für die dänische Gesetzgebung das Jyske Lov<sup>46)</sup> verwendet.

Das mittelalterliche nordische Recht beschränkte generell das Recht, über sein Vermögen zu verfügen. Üblich waren aber sog Vergabungen, also im Rechtssinne Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen.<sup>47)</sup> In der Regel mussten solche Vergabungen aber durch Gegengaben vergolten werden,<sup>48)</sup> ansonsten waren sie nicht rechtsbeständig, das heißt, sie konnten zurückgefordert werden.<sup>49)</sup> Ausnahmen bestanden unter ande-

31) Vgl insgesamt *Wolf* in *Coing*, Handbuch 762 ff.

32) Zur Vorgeschichte der Kodifikation vgl *Wagner*; Das schwedische Reichsgesetzbuch (Sveriges Rikes Lag) von 1734: Beiträge zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer vollständigen Kodifikation XXIX Ius commune Sonderhefte, Texte und Monographien (1986) 39 ff.

33) *Wolf* in *Coing*, Handbuch 770.

34) Im Herzogtum Schleswig sogar bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900.

35) *Wolf* in *Coing*, Handbuch 769 ff.

36) Zum Einfluss der Kirche auf das isländische Testamentsrecht vgl *Maurer*, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte III: Verwandtschafts- und Erbrecht samt Pfandrecht nach altnordischem Rechte (1908) 290 ff.

37) Zum Einfluss der Kirche auf die Entstehung des Gulathingslov vgl *Jacoby*, Germanisches Recht 172 f.

38) *Hamza*, Entstehung 158.

39) *Strauch*, Das Ostgötenrecht (1971) Eintrag Christenrecht.

40) So zum Beispiel der Beginn des Gulathingslov: „Der erste Abschnitt dieses Buches handelt davon, wie wir unser Christentum halten sollen. I. Das ist der Anfang unserer Gesetze, dass wir uns sollen nach Osten neigen und beten zu dem heiligen Christ [ . . . ].“

41) In Norwegen die Gesetzbücher der Erzbischöfe Øystein und Jon.

42) *Coing*, Handbuch 775; erst mit dem Konkordat von Tonsberg räumte Magnus Lagaboetir ein, dass es dem König nicht erlaubt sei, anerkanntes Landrecht zum Nachteil des Klerus und in Widerspruch zu kirchlicher Gewohnheit zu ändern. Eine endgültige Streitbeilegung war damit jedoch noch nicht erreicht. Die Kirche behauptete zwar daraufhin, das Gesetzbuch des Erzbischofs Jon gelte damit im ganzen Land, die Könige waren jedoch der Ansicht, die Christenrechte der Landschaftsrechtsbücher gelten weiter. Schließlich kam Magnus Eriksson im Jahr 1327 mit den Bischöfen überein, dass im ganzen Land das Christenrecht des Frostothings gelten solle; anders zu den historischen Entwicklungen: *Jacoby*, Germanisches Recht 191 f; dieser schreibt, das Jonsbog sei 1277 durch das Konkordat von Tonsberg beschlossen, aber 1280 durch den König wieder aufgehoben worden. 1458 sei es durch Christian I. wieder eingeführt und bis 1539 in Kraft geblieben; zu den unklaren Zuordnungen der Gesetzbücher vgl auch: *Maurer*, Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (1877), und *Maurer*, Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (1874) 31.

43) In der Übersetzung von *Meißner*, Norwegisches Recht – Das Rechtsbuch des Gulathings VI (1935).

44) In der Übersetzung von *Meißner*, Norwegisches Recht – Das Rechtsbuch des Frostothings IV (1939).

45) In der Übersetzung von *Strauch*, Ostgötenrecht.

46) In der Übersetzung von *von See*, Das Jütsche Recht (1960).

47) Die Rechtsordnungen unterschieden allesamt nicht trennscharf zwischen Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen.

48) Vgl etwa 129 Gulathingslov: „[ . . . ] Darin ist Gabe besser als Bezahlung, dass jeder die seine unvergolten hat; keine ist vergolten, wenn nicht ebenso viel dagegen kommt, wie gegeben war.“

49) *Maurer*, Vorlesungen III 309.

rem für die Freilassung von Sklaven sowie Unterhaltsleistungen oder Gaben für den König. Diese Gaben durften nicht für ungültig erklärt werden, es sei denn, sie gingen zu Lasten des Erbberechtigten. IdR waren Vergabungen auf einen bestimmten Betrag beschränkt, anderenfalls bedurfte es der Zustimmung der Erben.<sup>50)</sup> So etwa IX 17. Frostothingslov: „Ein Odelsbonde darf seinem von einer Magd geborenen Sohne und seinem Pflegesohne, einem jeden von beiden, zwölf Öre in Silbergewicht geben, wenn er will, ohne die Zustimmung seiner Erben.“ Bedeutendste Ausnahme war die sog Seelengabe. Einmal im Leben durfte jeder um seines Seelenheils willen den sog großen Zehnt von seinem Vermögen geben. Das heißt, er durfte über den zehnten Teil seines Vermögens zu frommen Zwecken verfügen.<sup>51)</sup> Da die Kirche großes Interesse am Erhalt dieser finanziellen Mittel für ihre Stiftungen hatte, trieb sie auch die Testierfreiheit weiter voran. Ohne die Zustimmung der Erben durfte seit dem Besuch des Kardinals Nikolaus von St. Albano<sup>52)</sup> im Jahr 1152 auch ein Viertel des Vermögens als Seelengabe sogar nach freiem Ermessen gegeben werden.<sup>53)</sup> Im jütischen Recht findet sich eine entsprechende Regelung in III 45.: „[...] Aber hat die Frau keine Kinder mit dem Manne, da darf sie die Hälfte ihres Kopfteils als Seelengabe fortgeben.“

Aber auch ganz unabhängig von der kirchlichen Bestimmung des Hauptzehnts ist es zu einer Art letztwilliger Verfügung gekommen. So gab es im Gulathingslov die Bestimmung, dass ein Mann zweimal und eine Frau einmal eine Erbenschenkung machen darf. Eine solche Vergabung war jedoch für den Mann dreimal, für die Frau dagegen nur zweimal widerruflich (IV 107 Gulathingslov). In dieser Bestimmung zeigt sich auch ein Hinweis auf eine Art Formvorschrift, so waren Vergabung und Widerruf nur auf dem Thing, in der Kirche oder in einer Gildenversammlung möglich,<sup>54)</sup> was darauf hindeutet, dass die Mitwirkung von Zeugen zur Wirksamkeit des Geschäfts notwendig war. Auch im Frostothingslov war eine solche Regelung bekannt, allerdings war nur der zur Vergabung berechtigt, der keinen erbberechtigten Blutsfreund hat.<sup>55)</sup> Insgesamt lässt sich jedoch festhalten, dass Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen in der Regel nur mit Zustimmung der Erben zulässig waren. Entscheidend war, dass niemand in der Gabe einen sogenannten Erbenbetrug sah. Diese Beurteilung des Rechtsgeschäfts sollte von den Zeugen vorgenommen werden, die wohl als einer der Ursprünge für die heutige Pflicht zur Mitwirkung von Zeugen an der Testamenterrichtung gesehen werden kann. So erklärt auch eine Verordnung aus dem Jahr 1280 alle die Vergabungen für rechtsbeständig, die jemand bei guter Gesundheit und unter sofortiger Übertragung des Besitzes gemacht hat, vorausgesetzt nur, dass ein Zeugenbeweis darüber erbracht werden kann und dass nach dem Ausspruche verständiger Leute den Erben nicht zu nahe getreten wird.<sup>56)</sup> Die Mitwirkung von Zeugen war auch für andere Rechtsgeschäfte, wie etwa Kauf, Wirksamkeitsvoraussetzung.<sup>57)</sup> Abweichend von diesen Grundsätzen waren die Regeln der Christenrechte, wie sie in den rein kirchlichen Gesetzbüchern niedergelegt waren und nie vom König anerkannt wurden. Unter Bezugnahme auf das allgemeine kanonische Recht wurde hier zumindest den Freien die

volle Testierfreiheit zugestanden.<sup>58)</sup> Die volle Testierfreiheit war allerdings auch im kanonischen Recht nicht unumstritten. Zu Gunsten der Nachkommen und zur Erhaltung des Familienfriedens wurde auch im kanonischen Recht erwogen, die Möglichkeit, sein Vermögen als Seelengabe der Kirche überlassen, zu beschränken und einen Pflichtteil einzuführen.<sup>59)</sup> Die Gesetzbücher enthielten auch Formvorschriften für die Verfügungen von Todes wegen, die sich am allgemeinen kanonischen Recht orientierten. Im Unterschied zum römischen Recht waren bereits hier schon die heute noch üblichen zwei Zeugen für die Testamenterrichtung vorgeschrieben. Eine Verfügung sollte rechtsgültig sein, falls sie im Beisein von zwei bis drei glaubhaften Zeugen und womöglich vor dem Priester geschehe.<sup>60)</sup> Diese Vorschrift geht direkt zurück auf das Neue Testament, bei Matthäus 18, 16 heißt es: „[...] jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden.“<sup>61)</sup> Die Passage bei Matthäus wiederum ist ein Zitat aus dem Alten Testament, Dtn 19, 15: „Erst auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen darf eine Sache Recht bekommen.“ Dieses kanonische Testament entsprang dem Bestreben der Kirche, den strengeren römisch-rechtlichen Formvorschriften für Verfügungen zu ihren Gunsten zu entgehen. Erstmals erwähnt wird diese Testamentsform in einem Brief Papst Alexanders III. aus dem Jahr 1170. Etabliert hat sich das kanonische Testament in Europa erst, indem es durch königliche Gesetze anerkannt wurde.<sup>62)</sup> Nach der Reformation schwand der Einfluss der katholischen Kirche und des kanonischen Rechts. Stattdessen wendete man sich der Heiligen Schrift als „Rechtsquelle“ zu, sodass die Formvorschriften bezüglich des Zeugentestaments wegen ihres Bezuges zur Heiligen Schrift dennoch weiter Bestand hatten.<sup>63)</sup> Beschränkungen der Testierfreiheit bestanden lediglich, wenn der Erblasser mindestens fünf eheliche Kinder hatte, dann sollte er

50) *Strauch*, Ostgötenrecht, Eintrag Testament.

51) *Maurer*, Vorlesungen III 296.

52) Der spätere Papst Hadrian IV.

53) III 17. Frostothingslov; V 21 Landrecht Magnus Hakonarson, hier verwendet in der Übersetzung von *Meißner*, Landrecht des Königs Magnus Hakonarson (1941); *Knoph*, norsk arverett 11; *Maurer*, Vorlesungen 3, 311 f; *Maurer*, Hauptzehnt 32 f.

54) *Maurer*, Vorlesungen III 313.

55) *Maurer*, Vorlesungen III 313.

56) *Maurer*, Vorlesungen III 315.

57) Justitiedepartementet Lagberedningens förslag till revision av ärvdabalken III – Förslag till lag om testamente m.m. (1929) 42.

58) Ausgenommen waren Unfreie, Geistesranke, Taube, Stumme, Minderjährige, Haussöhne und Klosterleute; *Maurer*, Hauptzehnt 34.

59) Insbesondere *Augustinus* hat sich für ein „Übermaßverbot“ bei Übertragungen an die Kirche ausgesprochen. Auch einige Päpste schlossen sich unter politischem Druck dieser Forderung an. So etwa Papst Alexander III. in einem Schreiben an den schwedischen König zwischen 1171 und 1180. Andere propagierten dagegen die volle Testierfreiheit, wie etwa Innozenz III. in einem Schreiben an Schweden im Jahr 1206. Vgl vertiefend von *Mayenburg*, *Laudabilis usus* oder *detestabilis consuetudo?* – *Mortuaria* und andere Abgaben von Todes wegen aus der Perspektive des Kirchenrechts, in *Condorelli* (Hrsg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur I Zivil- und Zivilprozessrecht* (2009) 383 f.

60) *Maurer*, Hauptzehnt 34; *Fenger*, *Romerret i nord* (1977) 104.

61) *Knoph*, norsk arverett 11.

62) *Kappesser*, *Die Nottestamente des BGB: Eine Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte, zur Dogmatik und zur praktischen Bedeutung des Bürgermeistertestaments und des Dreizeugentestaments de lege lata und de lege ferenda*, Band 177, *Schriften zum Bürgerlichen Recht* (1995) 48 ff.

63) Justitiedepartementet lag om testamente 44.

nur über die Hälfte, hatte er weniger als fünf, nur über zwei Drittel seines Vermögens verfügen dürfen. Diese Form des Pflichtteilsrechts geht auf römisches Recht zurück.<sup>64)</sup> Die Vorschriften des Christenrechts waren jedoch wie oben beschrieben nie geltendes Recht und wurden vom König nur eingeschränkt in die Gesetzbücher aufgenommen.<sup>65)</sup> Dass sich das kanonische Testament mit der Zeit dennoch als Regelform durchsetzte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass generell ein Bedürfnis bestand, eine Form für Verfügungen von Todes wegen zu haben, die sich auch eignete, Testamente am Krankenbett zu errichten.<sup>66)</sup> Erst mit den vollständigen Gesetzeskodifikationen entstanden eigenständige Erbgesetzbücher mit einem Testamentsrecht in der heutigen Form und weitgehender Testierfreiheit (unter Beschränkung durch das Pflichtteilsrecht).<sup>67)</sup> In Schweden war das Pflichtteilsrecht zunächst noch sehr streng. Die Vorschriften des Reichsgesetzbuchs aus dem Jahr 1734 wurden aber bald etwas gelockert und schließlich 1857 durch ein liberales Pflichtteilsrecht ersetzt, das auch Finnland im Wesentlichen übernommen hat.<sup>68)</sup> Die Formvorschriften in den neuzeitlichen Kodifikationen entsprachen im Wesentlichen den heutigen. Durchgesetzt hatte sich das schon im Mittelalter übliche Zeugentestament.<sup>69)</sup>

Dass sich in Skandinavien Testamentsrecht erst recht spät entwickelte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass im Mittelalter die Familie<sup>70)</sup> die Funktion hatte, die heute Staat und Kommune haben. Die Familie sicherte den Lebensunterhalt und sorgte für ein funktionierendes Zusammenleben sowohl in sozialer als auch in rechtlicher Hinsicht.<sup>71)</sup> Um den Bestand der Familie langfristig zu sichern, sollte dementsprechend auch das Vermögen in der Familie bleiben und sollten nicht so sehr die individuellen Wünsche des Erblassers zur Geltung kommen.

#### D. Harmonisierungsmöglichkeiten

Die Formvorschriften beruhen in allen skandinavischen Ländern im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen und unterscheiden sich nur in den Details. Diese betreffen vor allem technisch-juristische Regeln wie etwa die Altersgrenzen für die Testamentszeugen. Eine Rechtsvereinheitlichung scheint damit zunächst recht einfach zu sein. Gerade in den Detailregelungen machen sich aber oft die unterschiedlichen Rechtstraditionen bemerkbar, die die jeweiligen Länder erhalten wollen. Eine detailgenaue Harmonisierung ist deshalb auch bei grundlegender Übereinstimmung schwierig. Als Beispiel eignet sich die Altersgrenze für Testamentszeugen: In Schweden und Finnland liegt sie bei 15 Jahren, in den übrigen Ländern bei 18 Jahren. Diese Grenzen gelten generell für die Fähigkeit, als Zeugen für Rechtsgeschäfte zu fungieren. Eine Vereinheitlichung nur im Testamentsrecht brächte den Nachteil, dass dann innerhalb eines Staats unterschiedliche Grenzen für die verschiedenen Rechtsgeschäfte gelten.

Denkbar ist jedoch, auch in Schweden, Finnland und Norwegen ein Notartestament einzuführen. Das bislang übliche Zeugentestament sollte aber auch dann

als Alternative möglich bleiben, um einen vollständigen Bruch mit der Tradition zu verhindern. Das Zeugentestament könnte außerdem als Vorläufer eines Notartestaments dienen, um das Risiko zu minimieren, dass der Testator stirbt, bevor er ein notarielles Testament errichten kann.<sup>72)</sup> Schwierig dürfte jedoch die praktische Einführung eines solchen Testaments sein, da mangels Notaramts die Gerichte damit zusätzlich belastet würden. Auch die Einrichtung eines zentralen Testamentsregisters nach dänischem Vorbild erfordert Aufwand und die Einrichtung einer zentralen Stelle, sofern nicht andere Behörden damit beauftragt werden können.<sup>73)</sup> Problematisch dürfte außerdem sein, eine breite Akzeptanz der Formvorschriften zu erreichen, da gerade im Erbrecht Rechtstraditionen eine große Rolle spielen. Eine Rechtsvereinheitlichung wird daher oft als Beschneidung der Souveränität empfunden. Vor allem in Norwegen wird sehr darauf geachtet, eigene Traditionen als Symbol für die Eigenständigkeit zu erhalten, weil das Land lange für seine Unabhängigkeit gekämpft hat. Dennoch sind die skandinavischen Staaten einer Rechtsvereinheitlichung gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, wie die internordische Zusammenarbeit zeigt. Diese ist jedoch nicht zu vergleichen mit der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union, da sie nicht bindend ist und zum Teil auf eher informeller und unbürokratischer Basis erfolgt.<sup>74)</sup>

Vielversprechend scheint zunächst der bereits eingeschlagene Weg der gegenseitigen Anerkennung der Testamente zu sein. Insbesondere die nordischen Staaten sind mit ihrem entsprechenden Übereinkommen<sup>75)</sup> einen wesentlichen Schritt in diese Richtung gegangen. Da die Formvorschriften im Prinzip denselben Standard bieten und denselben Zweck erfüllen, spricht nichts dagegen, die jeweiligen Landestraktionen zunächst beizubehalten und nur behutsam anzugleichen, etwa durch die Einführung eines Notartestaments in allen Ländern und die Einrichtung eines zentralen Testamentsregisters, wie etwa im Basler Europäischen Übereinkommen statuiert.<sup>76)</sup> Eine Angleichung wird sich so

64) Maurer, Hauptzehnt 35.

65) Maurer, Vorlesungen III 316 f.

66) Justitiedepartementet lag om testamente 43.

67) In Norwegen bspw. aber erst mit dem Erbgesetzbuch von 1854; Knoph, norsk arverett 11.

68) Dopffel, Entwicklung des Erbrechts in Schweden und Finnland, in Wagner (Hrsg.), Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734 (1986) 216.

69) Vgl. etwa § 50 ErbGNorw von 1854.

70) Norw.: Ætten = Familie/Stamm/Geschlecht; gemeint ist hier somit Familie i.w.S.

71) Knoph, norsk arverett 4.

72) Loedrup, Nordisk arverett 285 ff.

73) So wird etwa in Deutschland ein zentrales Testamentsregister von der Bundesnotarkammer geführt.

74) Ring/Olsen-Ring, Einführung 4.

75) Agreement amending the Nordic Convention of 19 November 1934 regarding inheritance and the settlement of the devolution of property. Signed at Copenhagen on 9 December 1975; www.uia.be/s/or/en/1100028729 (Stand 3. 8. 2012).

76) Basler Europäisches Übereinkommen über die Einrichtung einer Organisation zur Registrierung von Testamenten vom 16. 5. 1972, in Kraft getreten in Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden; Deutsches Notarinstitut, Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechts und Internationalen Privatrechts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Studie für die Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Inneres, Schlussbericht: Synthese und

vielleicht sogar ganz von allein entwickeln, wie sich auch das Testamentsrecht als solches über Europa verbreitet hat, ohne radikal mit althergebrachten und akzeptierten Rechtsvorschriften zu brechen. Langfristig werden sich dadurch sicherlich die bewährtesten Testamentsformen durchsetzen, wie sich auch früher schon das römische und das kanonische Recht verbreitet ha-

ben und in die regionalen Rechtsordnungen Eingang gefunden haben.

Schlussfolgerungen (2002) 231; [http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/testaments\\_successions\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/testaments_successions_de.pdf) (Stand 3. 8. 2012).

### → In Kürze



In den skandinavischen Ländern hat sich im Wesentlichen das **Zeugentestament des Mittelalters** gehalten, weil es sich in der Praxis bewährt hat. Dies zeigt eine **starke Verbundenheit mit der eigenen Rechtstradition**, bedeutet aber nicht zwingend, dass eine Angleichung der Formvorschriften auf europäischer Ebene unmöglich wird. Dennoch muss sich eine solche Rechtsvereinheitlichung wohl erst langsam entwickeln.

### → Zum Thema

#### Über die Autorin:

Dr. Beate Paintner ist Rechtsanwältin und Partnerin der Rechtsanwältinnen Paintner Partnerschaftsgesellschaft in Landshut.  
Kontaktadresse: RAe Paintner PartG, Bischof-Sailer-Platz 420, D-84028 Landshut.  
E-Mail: [Beate.Paintner@ra-paintner.de](mailto:Beate.Paintner@ra-paintner.de)  
Internet: [www.ra-paintner.de](http://www.ra-paintner.de)

## [LITERATUR IM ÜBERBLICK]

# Literaturempfehlungen



### Europäisches Recht zwischen Bewahrung und Wandel.

Festschrift für Dieter H. Scheuing. Herausgegeben von Peter-Christian Müller-Graff, Stefanie Schmahl, Vassilios Skouris. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011. 903 Seiten, € 173,80.



### Eingriffsnormen in der Rom I-Verordnung.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Band 278. Von Paul Hauser. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012. 166 Seiten, € 50,40.



### BGB Allgemeiner Teil EGBGB Band 1.

2. Aufl. Herausgegeben von Thomas Heidel, Rainer Hübtege, Heinz-Peter Mansel, Ulrich Noack. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. 2.887 Seiten, € 193,30.



### Das Versicherungsvertragsgesetz VersVG.

7. Aufl. Von Michael Grubmann. Manz Verlag, Wien 2012. 963 Seiten, € 208,-.



### Stichwort Kommentar Familienrecht. Alphabetische Gesamtdarstellung.

Herausgegeben von Mathias Grandel, Roland Stockmann. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. 1.518 Seiten, € 100,80.



### Schadenersatz im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht.

Herausgegeben von Oliver Remien. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012. 400 Seiten, € 99,-.



### Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Band 275. Von Christoph Wendelstein. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012. 541 Seiten, € 91,50.



### Die rechtliche Bewertung des Reverse Engineering in Deutschland und den USA.

Von Florian Schweyer. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2012. 646 Seiten, € 91,50.